

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 72 (1975)

**Heft:** 9

### **Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

erhöht. In den Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder, die das der Erziehungsdirektion unterstehende Kantonale Jugendamt im Oktober 1974 herausgegeben hat, wird der Unterhaltsbedarf eines Kindes mit Fr. 600.— berechnet, wovon die Hälfte zu Lasten des Mannes gehen soll. Die Überbrückungshilfe soll nur gewährt werden, wenn der Vaterschaftsprozess aussichtsreich ist und die daraus resultierenden Verpflichtungen voraussichtlich realisierbar sind. Die Hilfe wird nur gewährt, wenn die Mutter wenigstens ein Jahr vor der Niederkunft bereits im Kanton Zürich Wohnsitz gehabt hat und nicht in der Lage ist, die notwendigen Mittel selbst aufzubringen. Eine vorgängige Ausschöpfung der Verwandtenunterstützungspflicht ist im Reglement nicht vorgesehen. Die Hilfe wird jedoch nur gewährt, wenn die Mutter nicht durch die öffentliche Fürsorge unterstützt werden muss bzw. nach erfolgter Abklärung der Vaterschaft voraussichtlich nicht unterstützt werden muss.

Der Fonds steht also vorwiegend dann zur Verfügung, wenn im Vaterschaftsprozess eine günstige Prognose gestellt werden kann. In solchen Fällen kennt aber das revidierte Zivilrecht die Pflicht zur Hinterlegung der Unterhaltsbeiträge oder — und das ist in unserem Zusammenhang wichtig — die vorläufige Zahlungspflicht (Art. 321 und 321a ZGB in der revidierten Fassung vom 30. Juni 1972, in Kraft seit dem 1. April 1973). Es wäre interessant zu erfahren, ob andere Kantone ähnliche Regelungen kennen oder ob die Absicht besteht, eine Alimentenbevorschussung oder Alimentenzahlung zur Entlastung der alleinstehenden Mutter einzuführen.

M.H.

## Literatur

*Zahlen zum Alkoholproblem und andern Suchtgefahren.* Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus, 1000 Lausanne 13 (SAS) 1975.

Die Ausgabe 1975 dieser instruktiven Broschüre liegt nun vor. Sie gliedert sich in die Gruppen Alkohol, Tabak, Medikamentenmissbrauch und Drogen. Der Konsum von reinem Alkohol pro Kopf der Bevölkerung hat von 1939/44 von 7,80 Litern auf 11,23 Liter im Jahre 1973 zugenommen. Im Jahre 1972 stand die Schweiz mit einem Alkoholkonsum von 10,8 Litern reinen Alkohols pro Kopf der Bevölkerung an siebter Stelle. Frankreich, Portugal, Italien, Spanien, die Bundesrepublik und Österreich weisen einen höheren Alkoholkonsum auf, wogegen Norwegen mit 3 Litern den tiefsten Alkoholkonsum hat. Grossbritannien verzeichnet einen Alkoholkonsum von 6,9 Li-

tern und USA einen solchen von 6,4 Litern pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1972. Die Zahl der alkoholabhängigen Menschen wird in der Schweiz mit etwa 130 000 berechnet. Berücksichtigt man auch die Familienangehörigen der Alkoholkranken, ergibt dies 300 000 bis 400 000 in Mitleidenschaft gezogene Menschen. Mussten vor dem Zweiten Weltkrieg 590 Menschen infolge Alkoholismus in psychiatrischen Kliniken hospitalisiert werden, so waren es im Jahresmittel 1966/70 1231 Personen. Wir erfahren ferner, dass 13 bis 15 % der Verkehrsunfälle mit Todesopfern alkoholbedingt sind. Auch muss angenommen werden, dass 15 bis 20 % der unterstützten Personen wegen übermässigen Alkoholgenusses armenogenössig wurden. Ferner wird festgestellt, dass die Zunahme des Lungenkrebses eindeutig durch die Zunahme des Rauchens bedingt ist. Bei den Männern haben die Todesfälle an Lungenkrebs von 1931/35 bis 1972 um 1237 % zugenommen, bei den Frauen um 623 %. Diese und eine Unmenge weiterer Zahlen vermittelt

die vorliegende Arbeit auf 32 Seiten. Sie ist ein wertvolles statistisches Nachschlagewerk und leistet hervorragende Dienste für Kursarbeit, Vorträge und Vorlesungen. *M.H.*

*Isenschmid, Rudolf: Entmündung und Beistandschaft auf eigenes Begehrten. Freiburger Diss., Entliebuch LU 1975, 158 Seiten.*

Die Methoden der Sozialarbeit verlangen, dass das Selbstbestimmungsrecht des Klienten respektiert werde. Dabei darf dieser Grundsatz nicht verabsolutiert werden. Einen Anspruch auf Selbstbestimmung und eigenständige Entscheidungen besitzt ein Klient nur in dem Ausmass, als er von diesem Recht einen sinnvollen, konstruktiven und sozial akzeptablen Gebrauch zu machen versteht. Zudem wird man im Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe richtigerweise von einem Mitbestimmungsrecht sprechen müssen, wie es nur schon in der Anhörung des Klienten zum Ausdruck kommen kann. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit Massnahmen der gesetzlichen Sozialhilfe aus dem Bereich des Vormundschaftsrechtes, die eine Zwischenstufe zwischen freiwilliger Fürsorge und gesetzlicher Hilfe mit Zwangsscharakter einnehmen. Eingehend wird die Entmündigung auf eigenes Begehrten behandelt. Sie steht nur Klienten offen, die über die nötige (minimale) Urteilsfähigkeit verfügen, um ein Begehrten im Rechtssinne zu stellen, d. h. um sich über Tragweite und Konsequenzen einer solchen Entmündigung Vorstellungen machen zu können. Der Autor erkennt und begrüßt es auch, selbst dann auf eigenes Begehrten zu entmündigen, wenn die Voraussetzungen zur zwangsweisen Entmündigung gegeben sind. Ein solches Vorgehen bedeutet einen Schutz des Petenten und führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens. Die Vorbehalte, die der Verfasser anbringt im Falle der Entmündigung auf eigenes Begehrten (Art. 372 ZGB) anstelle einer solchen wegen Freiheitsstrafe (Art. 371 ZGB) sind aus theoretischen Überlegungen zwar verständlich, für die Praxis aber doch vorwiegend abzulehnen. Es stellt sich gerade beim Strafantritt die Frage nach dem psychologisch richtigen Zeitpunkt für die Stellung eines Begehrten und für die Errichtung einer Vormundschaft. Zudem verlangt der psychohygienische Aspekt, dass wir – Klienten wie auch Sozialarbeiter – alles Be-

lastende und Unangenehme möglichst rasch hinter uns bringen. Da im Falle der definitiven Entlassung aus der Strafanstalt eine strafrechtliche Schutzaufsicht nicht möglich ist und die Vormundschaft wegen Freiheitsstrafe von Gesetzes wegen zu Ende geht (Art. 432 Abs. 1 ZGB), fehlt dem Betroffenen eine wirksame Hilfe in der erfahrungsgemäss schwersten Lebensphase im Anschluss an den Strafvollzug. Es wäre also in der Praxis durchaus zu begrüssen, mit dem Strafantritt eine Vormundschaft auf eigenes Begehrten zu errichten, die nach definitiver Strafverbüßung weitergeführt werden müsste, bis eine hinreichende soziale Bewährung feststeht. Doch wird beim Betroffenen meistens die Bereitschaft zur Stellung eines solchen Begehrten fehlen. Auch bei der Entmündigung auf eigenes Begehrten müssen bestimmte objektive und subjektive Voraussetzungen gegeben sein, damit einem Begehrten entsprochen werden kann. Zur Abklärung dieser Voraussetzungen gehört auch die Anhörung des Klienten, obschon sie im Gesetz nicht ausdrücklich verlangt wird. Und zur Anhörung – das möchten wir noch beifügen – gehört auch eine Orientierung des Klienten über die gesetzliche Vorschrift, dass diese Vormundschaft nicht auf Begehrten des Entmündigten, sondern nur dann aufgehoben werden kann, wenn der Grund, der zur Entmündigung geführt hat, dahingefallen ist (Art. 438 ZGB). In der Arbeit werden auch die Verfahrensvorschriften, die eidgenössischen Rechtsmittel und die Wirkungen der Entmündigung behandelt. In einem zweiten Teil befasst sich der Verfasser mit der Beistandschaft auf eigenes Begehrten, wobei er auch eine Beiratschaft auf eigenes Begehrten (Beschränkung der Handlungsfähigkeit nach Art. 395 ZGB) anerkennt, was wissenschaftlich vertretbar ist – das minus ist im maius enthalten – und einem praktischen Bedürfnis entspricht. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Verfasser für eine Beistandschaft auf eigenes Begehrten (Art. 394 ZGB) zur ausschliesslich persönlichen Betreuung plädiert und sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung beruft (BGE 71 II 14 ff.), wobei nicht verhehlt werden darf, dass ein Gericht zweiter Instanz mit dem nämlichen Präjudiz den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hat. Doch spielt in der Praxis die Beistandschaft auf eigenes Begehrten nur zur Fürsorge für die Person ausgezeichnet und entspricht auch einem echten

Bedürfnis. Die Arbeit behandelt das umschriebene Thema umfassend, unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und Judikatur. Der Verfasser macht aber auch fürsorge-

risch und psychologisch differenzierte Überlegungen, was bei einer juristischen Dissertation besonders hervorgehoben werden darf.

*M. H.*

## Besichtigungsfahrt

Wir organisieren auch dieses Jahr eine zweitägige Besichtigungsfahrt, zu welcher neben den Vorstandsmitgliedern in einem beschränkten Rahmen auch weitere Kolleginnen und Kollegen aus dem Mitgliederkreis eingeladen werden.

### *Programm*

*Datum:* Donnerstag/Freitag, den 9./10. Oktober 1975

#### *9. Oktober*

09.31 Uhr Ankunft in Bad Ragaz

Fahrt nach Valens und Besichtigung der Klinik und Rehabilitationsstation Valens

Mittagessen in Valens

16.00 Uhr Besichtigung der Bäder, Medizin und Therapie in Bad Ragaz

Nachtessen und Übernachten in Bad Ragaz

#### *10. Oktober*

08.32 Uhr Abfahrt nach Chur

Fahrt mit Car nach Scharans und Besichtigung des Kinderpflegeheimes Scalottas

Mittagessen in Beverin und Besichtigung des offenen Hauses Salvorta und der Therapieabteilung in der Klinik

15.30 Uhr Besichtigung des Evangelischen Alters- und Pflegeheimes Chur-Masans mit Imbiss, anschliessend Heimreise

Die Organisatoren sollten möglichst bald die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer kennen, um Autocar und Hotel definitiv bestellen zu können.

*Anmeldung:* Bis spätestens 20. September 1975 an das Aktuariat, Predigergasse 5, 3000 Bern 7